

Satzung der Stadt Neuötting über Ehrungen

In-Kraft-Treten: 07. November 2012

Aufgrund der Art. 16 und 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) erlässt die Stadt Neuötting folgende Satzung:

§ 1

Die Stadt Neuötting verleiht an Bürgerinnen und Bürger, die sich durch ihren Einsatz für die Stadt Neuötting, insbesondere auf kommunalem, kulturellem, gesellschaftlichem oder wirtschaftlichem Gebiet verdient gemacht haben,

- a) das Ehrenbürgerrecht,
- b) die Bürgermedaille.

§ 2

(1) Das Ehrenbürgerrecht kann an Bürgerinnen und Bürger verliehen werden, die sich um das Ansehen und die Geschicke der Stadt herausragende Verdienste erworben und die Entwicklung Neuöttings entscheidend beeinflusst haben.

(2) Die Bürgermedaille kann an Bürgerinnen und Bürger verliehen werden, die sich durch ihr verdienstvolles Wirken für die Allgemeinheit besonders ausgezeichnet haben.

§ 3

(1) Beide Ehrungen können nacheinander verliehen werden.

(2) Gleichzeitig sollen

- a) Ehrenbürger höchstens drei,
- b) Träger der Bürgermedaille höchstens zwölf

lebende Personen sein.

(3) Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neuötting sein.

§ 4

(1) ¹Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und die Auszeichnung mit der Bürgermedaille sind mit der Ausstellung einer Urkunde verbunden. ²Diese hat zu enthalten:

- a) Vor- und Zunamen des (der) Geehrten,
- b) den Grund der Ehrung,
- c) den Tag des Stadtratsbeschlusses,
- d) die Worte „pro merito“,
- e) die Unterschrift des Bürgermeisters,
- f) das Stadtsiegel.

(2) ¹Die Bürgermedaille wird in Gold verliehen und hat einen Durchmesser von 75 mm. ²Auf der Vorderseite sind das Stadtwappen der Stadt Neuötting sowie die Worte „Bürgermedaille“ und „Stadt Neuötting“ eingepägt. ³Auf der Rückseite sind der Name der geehrten Person, das Datum der Verleihung und die Worte „Für verdienstvolles Wirken“ eingraviert.

§ 5

(1) Die Übergabe der Ehrenbürgerurkunde oder der Bürgermedaille erfolgt durch den Bürgermeister in einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates.

(2) Die Ehrungen sind in der örtlichen Presse bekanntzugeben.

(3) Die Stadt führt über die verliehenen Auszeichnungen ein Ehrenbuch.

§ 6

(1) ¹Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Ehrungen sind der Bürgermeister und die Stadtratsmitglieder. ²Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und eingehend zu begründen.

(2) ¹Nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss sind die Vorschläge an den Stadtrat weiterzuleiten, der in nichtöffentlicher Sitzung entscheidet. ²Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats.

(3) Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates erfolgen.

§ 7

¹Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder unwürdiges Verhalten ziehen den Verlust der Ehrung nach sich. ²Der Stadtrat entscheidet hierüber mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung. ³Die Urkunde und Medaille sind hierauf zurückzugeben.

§ 8

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Ehrungen durch die Stadt Neuötting vom 17. Februar 1989 außer Kraft.